

eine Ladung insinuiert werden kann; um diesen § mit dem § 75 in Uebereinstimmung zu bringen, empfiehlt sich daher folgende veränderte Fassung:

„Die Zeugen ——— vorzuladen. Die Ladung kann in ihrer Abwesenheit ihren Ehegatten und vorausgesetzt, daß sie mit den Zeugen in einem Hause wohnen, ihren Eltern, erwachsenen Kindern oder Dienstleuten u. s. w.“

Die Königl. Commissarien waren hiermit in der Hauptsache einverstanden.

#### Zu § 112.

Die Fassung auf der vorletzten Zeile läßt den Zweifel aufkommen, ob bei fernerer Verweigerung der Zeugen das Zeugniß abzulegen, auch noch Geldstrafe zulässig seyn soll.

Da nun aber dieß keinesweges in der Absicht gelegen hat, auch nicht füglich liegen kann, weil es sich eben schon von einer fortgesetzten Weigerung handelt; so wird hinter das Wörtchen „aber“ annoch einzuschalten seyn:

„durch Gefängniß“;

eine Erinnerung, der auch die Königl. Commissarien nicht entgegen waren.

#### Zu § 113.

Ueber die Fragstellung beim Zeugenverhör enthält der Entwurf nur wenig.

Wenn gleichwohl bei Befragung eines Zeugen mit derselben Umsicht verfahren werden muß, wie bei der Vernehmung des Angeeschuldigten; so ist nicht abzusehen, weshalb sich nicht hier eine ähnliche Vorschrift wie bei § 95 oder auch nur eine Verweisung auf jenen § vorfindet. Ja es bedarf vielleicht beim Zeugenverhör für den Richter noch einiger Cautelen mehr als bei der Vernehmung des Angeeschuldigten. So muß der Richter darauf hinwirken, daß er über den Grund der Wissenschaft des Zeugen Kenntniß erlange; so wie darüber sich Gewißheit verschaffen, daß die Zeugenaussage nicht auf Schlüssen und Vermuthungen, sondern auf wirklicher Wahrnehmung des Zeugen beruhe. Nach dem Vorbilde des Württembergischen revidirten Entwurfs Art. 187 und 188 beantragt daher die Deputation erstlich nach dem Worte „Mitzeugen“ einzuschalten:

„auch unter analoger Beachtung der § 95 über die Vernehmung des Angeeschuldigten enthaltenen Vorschriften“

und zweitens dem ersten Satze des § folgende Sätze anzureihen:

„Der Zeuge muß über den Grund seines Wissens, und ob er den von ihm ausgesagten Umstand selbst wahrgenommen, oder nur von Anderen